

hmdw - Herbst 2009
STUDIENRECHTSSEMINAR der
HochschülerInnenschaft der
UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST WIEN

Thema :

Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009 (BGBl I Nr. 81/2009)

Studienrechtliche Folgewirkungen.....
Insbesondere für Satzung und Studienpläne bzw. Curricula.

4 Themenkreise :

I) Zulassung	Seite 4
II) Anerkennungen	Seite 9
III) Prüfungen	Seite 11
IV) Studienpläne	Seite 15

DER STUDIENDIREKTOR

Ao.Univ.Prof.MMag.Dr.Michael Stephanides

Einleitung :

Das Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009 (BGBl I Nr. 81/2009; im Folgetext als UVRÄG 09 bezeichnet) tritt mit 1.10.2009 in Kraft.

1.) Ausnahmen !

Allerdings ist zu beachten, dass es hierbei Ausnahmen gibt, die man insbesondere in den „Übergangsbestimmungen“ findet (UVRÄG 09 § 143 Abs 12 ff): zB.:

UVRÄG 09 § 143 Abs 19 : „Auf Anträge auf Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten bzw. künstlerische Diplom- und Masterarbeiten, die vor dem 1.Jänner 2011 gestellt wurden, ist § 85 in der Fassung des Tages vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009 weiterhin anzuwenden.“

Anmerkung :

Anerkennungen von Diplom- und Master(Magister)arbeiten muss man noch vor den Weihnachtsferien 2010/11 beantragen !

Anerkennungen von Bachelorarbeiten muss man bis 30.04.2010 beantragen.

Eine entsprechende Info wird es an der Pinwand des Büros des StuDir geben (Anton von Webern Platz 1, F 0106).

2.) Sonstige bisherige studienrechtliche Regelungen :

Studienrechtliche Regelungen des UVRÄG 09 müssen mit den „stehengelassenen“ Teilen des bisherigen

- Universitätsgesetzes 2002 (im Folgetext kurz : UG 02),
- dem studienrechtlichen Satzungsteil der ho.Universität (im Folgetext kurz : studSatzMDW) und
- den Studienplänen(Curricula) „zusammengelesen“ werden.
- Auch Informationsblätter können mE rechtliche Verbindlichkeit erlangen, insbesondere dann, wenn sie von Beschlüssen der entsprechenden entscheidungsbefugten Kollegialorgane in Studienangelegenheiten (im Folgetext kurz : STUKO´s) „gedeckt“ sind.

3.) UVRÄG 09 vs studSatzMDW und Studienpläne(Curricula) :

- Der studSatzMDW und die Studienpläne sind rechtlich betrachtet Verordnungen, die gelten (!), auch wenn sie durch das UVRÄG 09 (teilweise) „gesetzwidrig“ geworden sein sollten.

Soferne insbesondere die MDW-Studienpläne nicht „freiwillig“ der neuen Gesetzeslage angepasst werden, können diese im Verordnungswege von der Aufsichtsbehörde (BundesministerIn für Wissenschaft und Forschung) aufgehoben werden (UVRÄG 09 § 45 Abs 3 Satz 1).

Ansonsten können in Österreich Verordnungen nur durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden, zB. über eine „Bescheidbeschwerde“ gem Art 144 B-VG.

- Konkret könnte dies für jemanden interessant werden , die/der an der ho.Universität ein Bachelorstudium absolviert hat und dennoch nicht zu einem Master(Magister)studium an der ho.Universität zugelassen wird (UVRÄG 09 § 64 Abs 5 letzter Satz; Erörterung s.unten unter dem Punkt Zulassung). Sie/er müsste einen entsprechenden „Nichtzulassungsbescheid“ bekämpfen.

I) ZULASSUNG

a) Studienberechtigungsprüfung gem UVRÄG 09 § 64 a.

- *UVRÄG 09 § 64a Abs 1 : „Personen ohne Reifeprüfung erlangen nach Maßgabe einer Verordnung des Rektorates durch Ablegung der Studienberechtigungsprüfung die allgemeine Universitätsreife für Bachelorstudien und Diplomstudien einer Studienrichtungsgruppe.“*
UVRÄG 09 § 64a Abs 2 : „Zur Studienberechtigungsprüfung sind Personen, die die Zulassung zu einer Studienrichtungsgruppe an einer Universität anstreben, das 20.Lebensjahr vollendet haben und eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweisen, zuzulassen.“

Die Studienberechtigungsprüfungen werden durch eine Verordnung des Rektorates (Zulassungsbehörde), also nicht etwa von einer STUKO und/oder vom Senat erlassen.

Es handelt sich um eine „Kann“-Bestimmung.

Studienberechtigungsprüfungen sind auch für künstlerische Studienrichtungen möglich (UVRÄG 09 § 64a Abs 15 Z 16), allerdings nur für Personen, die bereits das 20. Lebensjahr vollendet haben (UVRÄG 09 § 64a Abs 2).

- Sie sind **nicht** mit den in den Studienplänen festzulegenden Zulassungsprüfungen zu künstlerischen Studienrichtungen zu verwechseln.
- Auch der „Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache“ (UG 02 § 63 Abs 10,11; studSatzMDW § 6) ist **nicht** mit der Studienberechtigungsprüfung zu verwechseln.

Anmerkung :

Die im Studienplan Gesang und Musikdramatische Darstellung bislang normierte Regelung, wonach „Deutschkenntnisse“ erst im 3.Semester nachgewiesen werden mussten, ist mit 1.10.2009 gefallen.

b) Doktoratsstudium :

- *UVRÄG 09 § 64 Abs 4 : „Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 5 Abs. 3 Fachhochschul-Studiengesetz, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind. Für eine Zulassung zu einem „PhD“-Doktoratsstudium können im Curriculum qualitative Bedingungen vorgeschrieben werden.“*

DER STUDIENDIREKTOR

Ao.Univ.Prof.MMag.Dr.Michael Stephanides

UVRÄG 09 § 64 Abs 4a : „ Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium kann auch durch den Abschluss eines Bachelorstudiums erbracht werden, wenn das Bachelorstudium innerhalb der vorgesehenen Studienzeit und mit besonderem Studienerfolg abgeschlossen wurde. Nähere Regelungen hat das Rektorat zu erlassen.“

Kommentar :

- 1) An der MDW ist dzt. ein „PhD“ Studium eingerichtet.
- 2) Was unter den sog. „qualitativen (Zulassungs)Bedingungen“ zu verstehen ist, wird wohl noch einiger Auslegungsdiskussionen bedürfen.
- 3) Das Rektorat kann zur vollen Gleichwertigkeit „Ergänzungsprüfungen“ vorschreiben; eine Vorgangsweise die offenbar an das Nostrifizierungsverfahren angelehnt ist.
- 4) Meiner Einschätzung nach wird UVRÄG § 64 Abs 4a an der MDW in absehbarer Zeit wohl nicht schlagend werden.

c) Masterstudium :

- *UVRÄG 09 § 64 Abs 5 : „Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzungen jedenfalls als erbracht. Weiters können im Curriculum qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen müssen. Es ist sicher zu stellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium an dieser Universität berechtigt.“*

Kommentar :

- 1) Vom Wortlaut nicht erfasst werden hier Abschlüsse von Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht wie etwa in UG 02 § 78 Abs 2(Anerkennungen).
Ob man diese verbunden mit der „Auflage von Prüfungen“ dennoch als „gleichwertige“ Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium anerkennt, wird das MDW-Rektorat zu entscheiden haben.
- 2) Die „Auflage“ von Prüfungen während des Masterstudiums kommt jedenfalls den Intentionen der IGP-STUKO entgegen, wo es Studienplanänderungsanträge gibt, die genau auf diese Vorgangsweise abstellen, jedoch auf Grund der bisher geltenden Rechtslage vom MDW-Senat nicht genehmigt werden konnten.

DER STUDIENDIREKTOR

Ao.Univ.Prof.MMag.Dr.Michael Stephanides

- 3) Ob man unter den „qualitativen Zulassungsbedingungen“ zumindest „inhaltlich“ die in den MDW-Masterstudienplänen verankerten Zulassungsprüfungen subsummieren kann, ist mE eine Auslegungsfrage und wird zu diskutieren sein (vgl.ZPdef in UG 02 § 51 Abs 2 Z 19).
- 4) Besonders brisant im Zusammenhang mit den og. Zulassungsprüfungen ist die im letzten Satz des zitierten Absatzes normierte „Aufnahmegarantie“ für MDW-BachelorabsoventInnen, insbesondere wenn man davon ausgeht, dass es wohl ein einschlägiges „Masterlightstudium“ für „weniger bessere MDW-Absolventinnen(aller Studienrichtungen ?)“ an der MDW nicht geben wird.

d) Zulassungsprüfungen zu Bachelor- und Diplomstudien :

UG 02 § 76 UG 02 bleibt im Kern.

- Bedingte Zulassung :

UVRÄG 09 § 60 Abs 1a : „Für Studien, für die die künstlerische Eignung oder die körperlich-motorische Eignung gemäß § 63 Abs 1 Z 4 und 5 nachzuweisen ist, können Bescheide über eine bedingte Zulassung erlassen werden.“

Kommentar :

Diese Regelung ist insbesondere für ausländische StudienwerberInnen interessant, die zwischen Zulassungsprüfung und tatsächlicher Zulassung ein Visum und/oder eine Aufenthaltsbewilligung und dgl. brauchen.

- Prüfungserlass :

studSatzMDW § 4 Abs 4 : Ein Prüfungserlass erfolgt durch den StuDir nur, wenn dies in den Studienplänen vorgesehen ist.

- Bestellung der Prüfungssenate :

Erfolgt durch den Studiendirektor gem UG 02 § 76 iVm studSatzMDW § 4 Abs 5f.

Praxis : Die Vorschläge der Dekanate bzw Institute werden übernommen, sofern seitens des Studiendirektors keine gravierenden rechtlichen Bedenken bestehen.

- Zulassungsprüfungsverlust :

studSatzMDW § 4 Abs 2,3, § 5.

Kommentar :

Beurlaubungssemester und „Erasmus-Semester“ werden nicht in die 2-Semesterfrist eingerechnet.

e) Erlöschen der Zulassung :

- **„3-Semesterklausel“**

*studSatzMDW § 5 („Kannbestimmung“ gem UG 02 § 68 Abs 2) :
„Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn mehr als drei Semester während der gesamten Studiendauer das jeweilige Lehrangebot aus dem(n) zentralen künstlerischen Fach(Fächern) nicht besucht wird.“*

Kommentar :

Wenn die Zulassung auf Grund dieser Klausel erloschen ist, kann an der MDW nicht neuerlich um Zulassung in derselben Studienrichtung angesucht werden (Entscheidung der VR für Studium und Lehre vom 3.10.2007)

Anmerkung :

Die in der „Studienrechtsbroschüre“ (Hrsg.: hmdw, S 7, im Folgenden kurz : hmdwstudbrosch) mitgeteilte Behauptung, dass in diese 3 Semester auch eine Wiederholung eines zkF (egal ob freiwillig oder aufgrund einer negativen Beurteilung) eingerechnet wird, ist unrichtig !

- **„5“ bei letztmöglicher Wiederholung einer Prüfung**

UG 02 § 63 Abs 7 : „Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für dieses Studium an der Universität, an der die letzte zulässige Wiederholung der Prüfung nicht bestanden wurde, ausgeschlossen.“

Kommentar :

Anders als auf Grund der Rechtslage vor UG 02 ist es also möglich, an einer anderen Universität eine Zulassung für die gleiche Studienrichtung zu beantragen.

Es ist auch möglich, an der gleichen Universität eine andere Studienrichtung zu belegen, zB.: Konnte man eine LV-Prüfung im Rahmen eines Instrumentalstudiums nicht bestehen, so kann man um Zulassung zu einem IGP-Studium ansuchen.

- Gleichzeitige Zulassung für „dasselbe Studium“

*UVRÄG 09 § 63 Abs 8 : „Die gleichzeitige Zulassung für dasselbe Studium an mehr als einer Universität in Österreich ist unzulässig. Weitere Zulassungen für **dasselbe** Studium an anderen Universitäten leiden im Sinne des § 68 Abs 4 Z 4 AVG an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler und sind (Achtung neu! nicht mehr vom BM !) vom Rektorat von Amts wegen für nichtig zu erklären.“*

Kommentar :

Es wird also zunächst den Rektoraten überlassen zu interpretieren, was der Begriff „dasselbe Studium“ bedeutet....

DER STUDIENDIREKTOR

Ao.Univ.Prof.MMag.Dr.Michael Stephanides

f) Fortsetzung des Studiums (UG 02 § 62):

- **„zkF“-Anmeldung (studSatzMDW § 7)**

Organisationsbedingt müssen die zkF-Meldungen während der allgemeinen Zulassungsfrist erfolgen (Entscheidung des Rektorates).

Ich empfehle, den diesbezüglichen letzten Halbsatz in der hmdwstudbrosch (S 6 unten) zu streichen.

studSatzMDW § 7 Abs 2 : „Die Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe des Lehrangebotes und nach Maßgabe der Curricula zwischen dem Lehrpersonal auszuwählen (§ 59 Abs 1 Z 2 UG 2002). Lehrerwechsel im zentralen künstlerischen Fach können nur zu Semesterbeginn erfolgen. Ein entsprechendes Ansuchen ist spätestens zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist an den nach dem Organisationsplan zuständigen Studiendekan bzw. Institutsvorstand zu richten.“

Kommentar :

Hinsichtlich der Auswahl von zkF-Lehrkräften gibt es hierzu gute Empfehlungen in der hmdwstudbrosch (S 18).

Rechtlich ist zu bemerken, dass die Betrauung mit Lehre grundsätzlich durch den jeweiligen Studiendekan/ die jeweilige Studiendekanin im Einvernehmen mit den Institutsvorständinnen/ Institutsvorständen erfolgen muss.

- **Schwerpunkte/Module :**

Schwerpunkte/Module sind „Lehrveranstaltungs-bündel“, die zusätzlich (!) zu den im jeweiligen Studienplan angegebenen „Pflichtfächern“ zu absolvieren sind.

Sie können nach Maßgabe der jeweiligen Studienpläne auch „frei“ zusammengestellt werden, wobei diese iR „bewilligungspflichtig“ sind (zB.: zuständige Studienkommission).

Wichtig hierzu : „Studium“ der diesbezüglichen einschlägigen Ankündigungen von Dekanaten und Instituten !

II) ANERKENNUNGEN

a) Zuständigkeit :

- 1.Instanz : Monokratisches Organ gem UG 02 § 19 Abs 2 Z 2.
An der MDW mit dem blumigen Titel „Studiendirektor(in)“ belegt;
agiert „provisorisch“ (Kakanien lässt grüßen !), weil sich der Senat bislang nicht entschließen konnte, dem vom Rektorat vorgeschlagenen Satzungsteil „Studiendirektor“ zuzustimmen.
Für den Fall der Verhinderung (oder auch Befangenheit) des Studiendirektors gibt es einen provisorischen stellvertretenden Studiendirektor.
2.und zugleich letzte Instanz in studienrechtlichen Angelegenheiten : MDW-Senat (UG 02 § 46 Abs 2).

- *UVRÄG 09 § 46 Abs 1: „Die Universitätsorgane haben in allen behördlichen Angelegenheiten das AVG anzuwenden. § 73 Abs 2 AVG gilt mit der Maßgabe, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister nicht sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist.“*

Anmerkung :

Bei Anerkennungsanträgen hat die/der Studiendirektor(in) abweichend von der sonstigen 6-Monate-AVG-Frist spätestens 2 Monate nach Antragstellung zu entscheiden (UG 02 § 78 Abs 8).
Kommt sie/er dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, fungiert diesfalls wohl der MDW-Senat als Oberbehörde.

- Berufung gegen Bescheide der/des Studiendirektor(s)/(in):

Die „hmdw“ kann Rechtsmittel gegen einen Bescheid der/des Studiendirektor(in) einbringen, „soferne die betroffenen Studierenden nicht ausdrücklich die Zustimmung verweigern.“(UG 02 § 46 Abs 3).

Damit könnte die hmdw einen gewissen Druck erzeugen, um richtungsweisende Präzedenzentscheidungen zu unterstützen (Stichwort : Musikgeschichte).

b) (Künstlerische) Diplom- und Master(Magisterarbeiten) :

- *UVRÄG 09 § 143 Abs 19 : „Auf Anträge auf Anerkennungen von Diplom- und Masterarbeiten bzw. künstlerische Diplom- und Masterarbeiten, die vor dem 1.Jänner 2011 gestellt wurden, ist § 85 in der Fassung des Tages vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009 weiterhin anzuwenden.“*

Kommentar :

Bei einem Informationsgespräch mit BM Hahn im Juni 2009 bemerkte dieser hierzu : „Es soll nicht mehr möglich sein, sich mit einer Diplom- oder Masterarbeit mehrere Studienabschlüsse abzuholen !“

Diese „Nichtmehranerkennung“ von Diplom- und Masterarbeiten wird auch auf die aus dem bisherigen Telos dieser Bestimmung abgeleitete (manche meinten : rechtswidrige) Anerkennungspraxis von Bachelorarbeiten ausstrahlen und eine „Nichtmehranerkennung“ von Bachelorarbeiten nach sich ziehen; Übergangsfrist bis 30.4.2009 !

DER STUDIENDIREKTOR

Ao.Univ.Prof.MMag.Dr.Michael Stephanides

c) Anerkennung von Lehrveranstaltungsprüfungen (UG 02 § 78) :

- UVRÄG 09 : „In § 78 wird nach der Wortfolge „universitären Charakters abgelegt haben,“ die Wortfolge „sowie positiv beurteilte Prüfungen aus künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern, die von den ordentlichen Studierenden an Musikgymnasien bzw. an Musischen Gymnasien abgelegt wurden.“eingefügt.“

Kommentar :

Gutes Lobbying von Dr. Winkler (Anmerkung : Direktor des Musikgymnasiums Wien-Neustiftgasse) !

Bemerkenswert : Die „Wiedereinführung“ des Mischbegriffes „künstlerisch-wissenschaftlich“ . Bleibt abzuwarten, ob dies auch etwa für arbeitsrechtliche Belange Interpretationsspielräume eröffnet (Stichwort : Tonsatz).

d) Gleichwertigkeitsprüfung von Prüfungen (UG 02 § 78 Abs 1) :

- Gleichwertigkeit ist etwas anderes als Gleichheit !

Abgesehen von ECTS-Punkten fallen bei der Gleichwertigkeitsprüfung insbesondere Art und Umfang der absolvierten Prüfung ins Gewicht (zB.: LV-Typ, Semesterstunden).

- „zkF“ ´s werden unter Verweis auf § 8 studSatzMDW grundsätzlich nicht anerkannt.

Ausnahmen müssen besonders begründet sein und durch „qualifizierte Fachgutachten“ abgestützt sein.

- Kommissionelle Prüfungen(Prüfungsteile) werden mit dem Hinweis auf das „Eigenprofil“ der MDW grundsätzlich nicht anerkannt.

Ausnahmen müssen besonders begründet sein und durch „qualifizierte Fachgutachten“ abgestützt sein.

e) Anerkennungsverordnungen (UG 02 § 78 Abs 1 vorletzter Satz):

- Generelle Verordnungen sind von der entsprechenden STUKO als Studienplanänderungsantrag zu beschließen und vom MDW-Senat zu genehmigen.

Sie entlasten die/den Studiendirektor(in) insoferne, als solche Anerkennungen nicht bei der /bei dem Studiendirektor(in) beantragt werden müssen, sondern quasi „automatisch“ von der Studien- und Prüfungsabteilung vorgenommen werden.

Der amtierende Studiendirektor blickt erwartungsfroh wechselseitigen Anerkennungsverordnungen der Studienrichtungen „IGP“ und „Instrumental“ entgegen. Wie man hört, befinden sich solche Anerkennungsverordnungen in „statu nascendi“.

III) PRÜFUNGEN (ausgenommen Zulassung):

a) Lehrveranstaltungsprüfungen (studSatzMDW §§ 13f) :

- Die Festlegung der **Prüfungstermine** obliegt der/dem LehrveranstaltungsleiterIn.
Die Art der Leistungskontrolle ist am Anfang der LV bekanntzugeben (studSatz MDW § 10 Abs 3 !).
Bei LV mit „immanentem“ Prüfungscharakter (studSatzMDW § 14) gibt es Sonderbestimmungen bei Prüfungswiederholungen (studSatzMDW § 19 Abs 2 ff).

Zu den **Abmeldebestimmungen** (studSatzMDW § 17) ist zu bemerken, dass es mE keine Rechtsgrundlage gibt, bei einer nicht fristgerechten Abmeldung zu einer Prüfung diese mit „nicht genügend“ zu beurteilen.
Ich empfehle, die diesbezügliche Passage in der hmdwstudbrosch (S 15 Mitte) zu streichen.

- Möglich ist die Ablegung von Prüfungen an einer „anderen“ Universität (UG 02 § 63 Abs 9).
UVRÄG 09 § 51 Abs 2 Z 27 : „Gemeinsame Studienprogramme sind ordentliche Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten oder Pädagogischen Hochschulen sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.“

Kommentar :

Bemerkenswert ist hier die Eröffnung der Möglichkeit gemeinsamer Studien mit Fachhochschulen, Privatuniversitäten und pädagogischen Hochschulen (!).

b) Dispensprüfungen (studSatzMDW § 15 Abs 1 f) :

- „zkF“-Dispensprüfungen sind nicht möglich, weil hier das Instrument der Studienzeitverkürzung zur Verfügung steht (studSatzMDW § 8).
- Zweifelsohne gibt es hier ein Spannungsverhältnis zu
UVRÄG 09 § 59 Abs 7 : „Den Studierenden sollen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten ausreichend zusätzliche Studienangebote oder Lehrveranstaltungen im selben oder spätestens im nächstfolgenden Semester angeboten werden, wenn der oder dem Studierenden eine Verlängerung der Studienzeit zu erwachsen droht, deren Ursache alleine oder überwiegend der Universität zuzurechnen ist, insbesondere im Zusammenhang mit zu geringen Lehrveranstaltungsangeboten der Universität. Der Universität zurechenbar ist eine Verlängerung der Studienzeit insbesondere dann, wenn dies durch Rückstellung bei der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt.“

DER STUDIENDIREKTOR

Ao.Univ.Prof.MMag.Dr.Michael Stephanides

insbesondere dann, wenn man dem letzten Satz dieser neuen Bestimmung studSatzMDW § 8 drittletzter Satz gegenüberstellt :
„Bei Zweifel, ob fehlende Pflichtlehrveranstaltungen angeboten werden können, ist von der Studiendirektorin/vom Studiendirektor überdies eine Stellungnahme des nach dem Organisationsplan zuständigen Studiendekans bzw. Institutsvorstandes einzuholen.“

Kommentar :

Abgesehen davon lässt das Gesetz hier jeglichen Hinweis vermissen, was die (schadenersatz(?)-)rechtlichen Konsequenzen einer solchen, der jeweiligen Universität „zuzurechnenden“ Studienzeitverlängerung sind.

c) Kommissionelle Prüfungen (studSatzMDW § 15 f) :

- Prüfungssenatsbestellung durch die/den StudiendekanIn bzw. die/den Institutsvorständin/Institutsvorstand.
Ausnahme : In Universitätslehrgängen sind die LehrgangsführerInnen zuständig (studSatzMDW § 16).
- Eine kurzfristige „Vertretung“ von Prüfungssenatsmitgliedern etwa durch „funktionelle AssistentInnen“ ist nur dann zulässig, wenn diese „rechtzeitig“ als Prüfungssenatsmitglieder bestellt wurden. Damit sich die Studierenden fristgerecht abmelden können, ist mE eine „Bestellungsfrist“ von mindestens 2 Wochen einzuhalten.

d) Durchführung von Prüfungen (studSatzMDW § 18) :

- Vertrauensperson (studSatzMDW § 18 Abs 3)
- Mündliche Prüfungen sind öffentlich (studSatzMDW § 18 Abs 3).
Rechtlich betrachtet kann eine Zutrittsbeschränkung nur mit „räumlichen Verhältnissen“ begründet werden.
- **Prüfungsabbruch** (studSatzMDW § 18 Abs 6) :

Dieser sollte tunlichst von den KandidatInnen der Prüfungskommission mit den Worten : „Ich breche die Prüfung ab“ mitgeteilt werden.

e) Rechtsschutz bei Prüfungen :

- Negatives Prüfungsergebnis :
UVRÄG 09 § 79 Abs 5 : „Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf das Anfertigen von Fotokopien ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antworten.“

DER STUDIENDIREKTOR

Ao.Univ.Prof.MMag.Dr.Michael Stephanides

Anmerkung :

Die 6-Monatefrist ist irreführend, weil man zB. bei der Berufung gegen eine negative Beurteilung (UG 02 § 79 Abs1) eine 2-Wochenfrist (sic !) einhalten muss.

- **Aufhebung** einer negativ(!) beurteilten Prüfung wegen eines schweren Mangels (UG § 79 Abs 1).
Anmerkung : **Achtung ! Gegen positiv beurteilte Prüfungen gibt es keine Berufung .**
Besonders nachteilig für Studierende ist dies bei studienabschließenden Prüfungen, da diese nicht wiederholbar sind (UG 02 § 77 Abs 1; s. auch unten : Wiederholung von Prüfungen)
- **Nichtigerklärung von Prüfungen** (UG 02 § 74) :
Erfolgt durch den Studiendirektor, etwa auf Grund eines Plagiaten. Das kann bis zur **Aberkennung eines akademischen Grades** führen (UG 02 § 89).
- Antrag auf eine/einen bestimmte(n) PrüferIn
(UG 02 § 59 Abs 1 Z 13) :

Es soll dem Wunsch der Studierenden „nach Möglichkeit“ entsprochen werden, ab der 2. Wiederholung unbedingt. Diese Regelung wird vom StuDir so interpretiert, dass es auch möglich ist, eine/einen PrüferIn in einen kommissionellen Prüfungssenat „hineinzuwünschen“. Es ist jedoch nicht möglich, ein ordnungsgemäß bestelltes Prüfungssenatsmitglied „hinauszuwünschen“ !

f) Wiederholung von Prüfungen (UG 02 § 77, studSatzMDW § 19) :

- Zulassungsprüfungen sind unbeschränkt wiederholbar.
- Sonderbestimmungen für „prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“ (studSatzMDW § 19 Abs 2, 2a, 2b)
- Wiederholung von Prüfungsteilen (studSatzMDW § 19 Abs 3)
- Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen (UG 02 § 77 Abs 1)
Bei „zkF“s ist zu beachten, dass nur 2 positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen während der gesamten Studiendauer je einmal wiederholt werden dürfen.
Sonstige „positiv beurteilte Prüfungen sind bis 6 Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes oder bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen.“(UG 02 § 77 Abs 1)

Anmerkung :

Das heißt, das positiv beurteilte prüfungsimmanente LV´s nur im unmittelbar anschließenden Semester wiederholbar sind.

DER STUDIENDIREKTOR

Ao.Univ.Prof.MMag.Dr.Michael Stephanides

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass kommissionelle Abschlussprüfungen oder deren Teile, die positiv beurteilt wurden, nicht wiederholbar sind. (Diese seit Inkrafttreten von UG 02 angewendete Interpretation von UG 02 § 77 Abs 1 wurde über Anfrage einer Studierenden seitens der VR für Studium und Lehre im Juni 09 als weiterhin geltend bestätigt.)

Festzuhalten ist hier weiters, dass das UVRÄG 09 ausdrücklich normiert, dass Bachelorstudien nicht in Studienabschnitte gegliedert werden dürfen (UVRÄG 09 § 51 Abs 2 Z 4 letzter Satz).

g) Betreuung und Beurteilung von schriftlichen Prüfungsarbeiten (studSatzMdw §§ 21 ff) :

- „Verbesserung der Betreuungsrelationen“ (UVRÄG § 13 Abs 2 Z 1 lit e)
- Schriftliche Prüfungsarbeiten gem KHStG § 32, studSatzMDW § 21
- Bachelorarbeiten : UG 02 § 80; studSatzMDW § 22.

Anmerkung :

In Diskussion steht derzeit, wie weit die in UG 02 § 80 Abs 1 normierte „Verordnungsermächtigung“ der entsprechenden STUKO gehen darf. Aktuell gibt es da einen sog. „Beharrungsbeschluss“ der STUKO IGP.

Es bleibt abzuwarten, ob dieser angesichts des durch URÄG 09 eingeführten Untersagungsrechtes des Rektorates bei Studienplanänderungen (UVRÄG 09 § 22 Abs 1 Z 12) zielführend ist.

- Master(Magister)- und Diplomarbeiten : studSatzMDW § 23.

Anmerkung : Eine seitens des Rektorates auf der Grundlage von formellen und informellen Diskussionen auf allen Ebenen ausgearbeiteter Satzungsänderungsvorschlag, insbesondere die künstlerische Diplomprüfung betreffend (Ausweitung des BetreuerInnenkreises) wurde vom MDW-Senat noch nicht genehmigt .

- Dissertationen (studSatzMDW § 24)
- **Detailliertere Veröffentlichungsvorschriften** von Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen (UVRÄG 09 § 85 f) werden einen Anpassungsbedarf in der studSatzMDW auslösen.

IV) STUDIENPLÄNE (Curricula)

a) Beschlussfassung, Procedere :

- Das Stellungnahmerecht des Rektorates wird wesentlich gestärkt ! :

*UVRÄG 09 § 22 Abs 1 Z 12 : „Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, **Untersagung von Curricula oder deren Änderungen**, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist; bei der Auflassung eines Studiums oder **Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung** sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen;“*

Kommentar :

Wenn man den letzten Satz dieser Z 12 liest, stellt sich die Frage, ob sich der Gesetzgeber auch wirklich selber ernst nimmt...

Die Erstellung eines Gutachtens nach „International anerkannten wissenschaftlichen Kriterien“ lässt einen ungewöhnlich weiten Interpretationsspielraum offen, sodass es hier darauf ankommt, wem die „Interpretationsmacht“ zukommt.

Jedenfalls ist gerade an dieser Bestimmung eine klare „Machtverschiebung“ vom Senat zum Rektorat hin zu beobachten.

- Procedere im UVRÄG 09 § 54 Abs 5 :

*„Curricula und deren Änderungen sind **vor** der Beschlussfassung dem Rektorat und dem Universitätsrat,...zur Stellungnahme zuzuleiten. Curricula und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1.Juli mit dem 1.Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30.Juni treten sie mit 1.Oktober des nächsten Jahres in Kraft.“*

Dies wird auch einen Anpassungsbedarf in der Satzung hervorrufen (studSatzMDW § 25).

Die bisherige, weitestgehend auf „good-will“ Basis gestützte Vorgehensweise bei Studienplanänderungsanträgen („STAB-check“ , „StuDir-check“ , „budgetäre Bedeckbarkeit“(?)) wird zu diskutieren sein.

b) Rahmenvorgaben für Studienpläne (Curricula)

- **„Gemeinsame Studienprogramme“**

UVRÄG 09 § 54 Abs 9 : „Studien dürfen auch gemeinsam mit anderen Universitäten sowie mit Privatuniversitäten gemäß § 3 des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes, BGBl I Nr. 168/1999, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen gemäß § 2 des Bundesgesetzes über Fachhochschulstudiengänge, BGBl Nr 340/1993, und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl I Nr 30/2006, durchgeführt werden. Bei Beteiligung von anderen als den in § 6 genannten Bildungseinrichtungen haben die beteiligten Bildungseinrichtungen eine Vereinbarung über die Durchführung, insbesondere die Zuständigkeiten (Zulassung, Ausstellung von Zeugnissen, Anerkennung von Prüfungen, etc.) zu schließen. In dem von den beteiligten Bildungseinrichtungen gleichlautend zu erlassenden Curriculum ist die Zuordnung der Fächer oder Lehrveranstaltungen zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ersichtlich zu machen. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben von dieser Bestimmung unberührt.“

UVRÄG 09 § 54 Abs 10 : „Die Universitäten sind auch berechtigt, gemeinsame Studienprogramme durchzuführen. Bei Vorliegen einer Vereinbarung gemäß § 51 Abs 2 Z 27 hat der Senat im Sinne von § 25 Abs 1 Z 10 binnen angemessener Frist ein entsprechendes Curriculum zu erlassen.“

UVRÄG 09 § 13 Abs 2 Z 1 Lit i : „interuniversitäre Kooperationen : Die Universität hat ihre Aktivitäten zur gemeinsamen Nutzung von Organisationseinheiten und Leistungsangeboten mit anderen Universitäten zu bestimmen. Dabei sind Informationen über die Bereiche, das Ausmaß und die Auswirkungen der Kooperationen mit anderen österreichischen Universitäten zu liefern.“

Kommentar :

Ersetzt und erweitert die bisherigen „Doppeldiplomprogramme“ . Wie schon weiter oben ausgeführt ist die Eröffnung der Möglichkeit gemeinsamer Studien mit Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen (!) bemerkenswert. Abgesehen von budgetär , organisatorisch und arbeitsrechtlich zu lösenden Problemen wird ein vom Senat zu erlassendes (UVRÄG § 54 Abs 10) „gemeinsames Studienprogramm“ wohl auch einen Satzungsanpassungsbedarf auslösen.

- Es besteht mit UVRÄG 09 auch die Möglichkeit von **„gemeinsamen Universitätslehrgängen“ (UVRÄG 09 § 56)**.

- **Bachelorstudium :**

UVRÄG 09 § 54 Abs 3 : „Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen. Zur Beschäftigungsfähigkeit ist die Vorlage eines nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstellten Gutachtens erforderlich.“

DER STUDIENDIREKTOR

Ao.Univ.Prof.MMag.Dr.Michael Stephanides

UVRÄG 09 §54 Abs 3a : „Die Curricula für Bachelorstudien haben ein Qualifikationsprofil (§ 51 Abs 2 Z 29) zu enthalten. Bei der Gestaltung der Curricula für Bachelorstudien ist überdies sicherzustellen, dass Auslandsstudien ohne Verlust von Studienzeiten möglich sind.“

UVRÄG 09 § 51 Abs 2 Z 29: „Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftliche und berufliche Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben.“

UVRÄG 09 § 143 Abs 21 : „Bis zum 1.Oktober 2013 ist für jedes an der Universität eingerichtete Bachelorstudium im Curriculum ein Qualifikationsprofil zu erstellen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Ist der Senat bei der Erlassung des Qualifikationsprofils säumig, hat der Universitätsrat(!) von Amts wegen ein Qualifikationsprofil zu erstellen.“

Kommentar :

Primavista scheint hier eine langjährige Forderung der MDW erfüllt zu sein, da es nunmehr möglich ist, auch Bachelorstudien mit einer 4-jährigen Studiendauer (bisher 3-jährig) einzurichten. Allerdings ist auch hier ein „nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien zu erstellendes Gutachten erforderlich“, womit es wiederum auf die „Interpretationsmacht“ ankommt.

Überdies wird es darauf ankommen, ein von entsprechenden Masterstudien klar abgesetztes Qualifikationsprofil zu erstellen. Sicher kann man hier auf bestehende Qualifikationsprofile zurückgreifen.

Wieso der Gesetzgeber hier künstlerische Qualifikationen ausspart (UVRÄG 09 § 51 Abs 2 Z 29) bleibt unklar. ME könnte es sich hierbei um eine „planwidrige Gesetzeslücke“ handeln, die durch Analogie geschlossen werden muss.

• **Bachelorgrade :**

UVRÄG 09 § 51 Abs 2 Z 10 : „Bachelorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Bachelorstudien verliehen werden. Sie lauten „Bachelor“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist...“

Kommentar :

Im Zuge dieser Anpassung in den Studienplänen wird wohl auch die längst überfällige Umbenennung von Magisterstudien in Masterstudien samt entsprechender akademischer Titeländerung vorzunehmen sein.

DER STUDIENDIREKTOR

Ao.Univ.Prof.MMag.Dr.Michael Stephanides

- **Studieneingangs- und Orientierungsphase :**

Die vom UVRÄG 09 vorgesehene „Studieneingangs- und Orientierungsphase“ (UVRÄG 09 § 66 Abs 1) in Diplom- und Bachelorstudien ist für die an unserer Universität angebotenen Studienrichtungen nicht notwendig, weil es sich eben um Studien handelt, für deren Zulassung „besondere Regelungen“ vorgesehen sind.

Merkwürdig hierzu ist die „Feigenblatt“- Formulierung des UVRÄG § 66 Abs 5 : *„Die Studieneingangs- und Orientierungsphase dient der Orientierung über die wesentlichen Studieninhalte und nicht als quantitative Zugangsbeschränkung.“*

- **Fremdsprachen :**

UVRÄG 09 § 54 Abs 12 : „Die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten, bei der Festlegung von Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen sowie bei der Abfassung von Urkunden über die Verleihung akademischer Grade und bei der Ausstellung von Zeugnissen und Abgangsbescheinigungen kann im studienrechtlichen Satzungsteil der Satzung vorgesehen werden.“

Kommentar : Die bisher „stehengelassene“ diesbezügliche Verfassungsbestimmung des UniStG ist mit UVRÄG 09 aufgehoben und wird in der studSatzMDW Anpassungsbedarf auslösen (studSatzMDW § 12).

Wien, im September 2009